

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 304/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ira R. [REDACTED], geborene K. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED] Street Apt. [REDACTED], E. [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
als Abwickler der Kanzlei Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Insbesondere hat der Berufungsrichter nicht die Beweislast verkannt. Er ist auf Grund des Beweisergebnisses überzeugt, daß die Beklagte vorsätzlich falsche Angaben über ihr Verfolgungsschicksal und über ihren Aufenthalt am 1. Januar 1947 gemacht hat.

Mai

Dr. Lang